



VERORDNUNG

Auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung der Gemeinde Henndorf am Wallersee vom 24.11.2023 werden gem. § 37 Salzburger Gemeindeordnung 2019 (GdO 2019) folgende nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung der Gemeindevertretung, der von ihr gebildeten Ausschüsse und der Gemeindevorsteherung getroffen.

Geschäftsordnung

§ 1

Ablehnung der Annahme der Wahl zum:zur Vorsitzenden bzw. stellvertretenden Vorsitzenden eines Ausschusses

Das Recht, die Wahl zum:zur Vorsitzenden oder Vorsitzenden-Stellvertreter:in eines Ausschusses abzulehnen, haben Personen

- die bereits einem Ausschuss als Obmann bzw. Obfrau vorstehen,
- die bereits in zwei Ausschüssen zum Obmann/zur Obfrau-Stellvertreter:in gewählt sind oder
- die bereits Mitglieder dreier Ausschüsse sind.

§ 2

Berichterstattung

Gleichzeitig mit der Aufnahme eines Gegenstandes in die Tagesordnung ist vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin, soweit er bzw. sie diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt, ein:e Berichterstatter:in aus dem Kreis der Gemeindevertreter:innen zu bestimmen. Für Gegenstände, die in einem Ausschuss vorberaten wurden, ist als Berichterstatter:in tunlichst jene Person zu bestellen, die auch im Ausschuss als Berichterstatter:in tätig war. Nach Möglichkeit ist für Gegenstände gleicher Art dieselbe Person als Berichterstatter:in zu bestimmen.

§ 3

Verfahrensgang

- (1) Der:Die Bürgermeister:in bestimmt eine:n Protokollführer:in aus dem Kreis der Gemeindevertreter:innen bzw. Bediensteten des Gemeindeamtes und eröffnet zur anberaumten Zeit die Sitzung mit den Feststellungen:
 - ob die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist;
 - ob die einberufenen Mitglieder vollzählig erschienen bzw. welche Mitglieder entschuldigt ferngeblieben oder welche Mitglieder unentschuldigt ferngeblieben sind und
 - ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist. Bei Beschlussunfähigkeit zu Beginn der Sitzung ist die Sitzung ohne Eingehen in die Tagesordnung zu schließen.
- (2) Nachrückende Gemeindevertretungsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt wird, vom Bürgermeisterin bzw. von der Bürgermeisterin anzugeloben.
- (3) Hierauf erfolgt der Hinweis, dass gegen das Protokoll innerhalb der Frist von zwei Wochen abZustellung an die Fraktionsobleute keine Einwendungen erhoben wurden und es daher als genehmigt gilt. Sollten fristgerecht Einwendungen erhoben worden sein, ist darüber vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin zu berichten und abzustimmen, ob das Protokoll abzuändern ist.
- (4) Der:Die Bürgermeister:in hat die seit der letzten Sitzung eingegangenen, die Gemeindevertretung berührenden Geschäftsstücke sowie die schriftlich eingelangten Anregungen bekannt zu geben. Eine weitere Debatte erfolgt hierüber nicht.
- (5) Der:Die Bürgermeister:in verliest sodann die Tagesordnung. Anträge auf Umreihungen bringt er:sie sofort zur Abstimmung. Der Antrag auf Aufnahme neuer Tagesordnungspunkte im Wege eines Dringlichkeitsantrages muss spätestens zu Beginn der Sitzung, versehen mit der Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers erfolgen.
- (6) Eine Änderung der Tagesordnung ist auch ohne Dringlichkeitsbegehren möglich, wenn ein diesbezüglicher Antrag des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin spätestens zwei Tage vor der Sitzung den Fraktionen zukommt und die Gemeindevertretung dem zu Beginn der Sitzung durch Beschluss zustimmt. Bei zusätzlichen Tagesordnungspunkten ist den Fraktionen spätestens gleichzeitig mit dem Antrag eine schriftliche Zusammenfassung des wesentlichen Sachverhaltes zur Verfügung zu stellen.
- (7) Nach Eröffnung der Sitzung ist in die Behandlung der Tagesordnungspunkte einzugehen. Jede Beratung hat mit der Darstellung des Sachverhaltes durch den:die Berichterstatter:in zu beginnen.
- (8) Der:Die Bürgermeister:in eröffnet hierauf die Debatten.

- (9) Anträge zur Geschäftsordnung sind:
- Antrag auf Beschränkung der Rededauer auf eine bestimmte Zeit (drei, fünf, sieben oder zehn Minuten); bei Annahme dieses Antrages ist jedem:jeder Redner:in nach Ablauf dieser Zeit das Wort zu entziehen.
 - Antrag auf Schluss der Debatte; bei Annahme dieses Antrages ist nur mehr den Gemeindevvertretungsmitgliedern die sich vor dem Antrag zu einer Wortmeldung gemeldet haben und dem:der Berichterstatter:in das Wort zu erteilen.
 - Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes; bei Annahme dieses Antrages ist der Gegenstand auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen und dort neuerlich zu behandeln.
- (10) Bei Stellung eines Antrages zur Geschäftsordnung ist nur je einer Für- und Gegenrednerin bzw. einem Für- und Gegenredner das Wort zu erteilen, worauf der Antrag selbst zur Abstimmung zu bringen ist. Die Ausführungen der Für- und Gegenrednerin bzw. des Für- und Gegenredners sind mit je fünf Minuten beschränkt.
- (11) Der:Die Bürgermeister:in hat dafür zu sorgen, dass nur solche Angelegenheiten der Beratung und Beschlussfassung durch die Gemeindevertreter:innen unterzogen werden, die in den Wirkungsbereich der Gemeinde fallen.
- (12) Anträge, die eine finanzielle Belastung der Gemeinde beinhalten und nicht durch im Budget bereits vorgesehene, im Antrag genau bezeichnete Posten ihre Deckung finden, müssen auch einen realisierbaren Vorschlag enthalten, wie die Geldmittel zur Ermöglichung der Durchführung des Antrages aufgebracht werden sollen.

§ 4

Akteneinsicht

- (13) Das Recht auf Akteneinsicht kann nur im Gemeindeamt, und zwar während der für den Parteienverkehr festgesetzten Amtsstunden, erfolgen. Die Akteneinsicht ist längstens binnen drei Arbeitstagen ab schriftlicher Einbringung des Begehrens beim Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin zu gewähren. Das die Akteneinsicht vornehmende Mitglied, kann dabei von einem:einer Mitarbeiter:in des Gemeindeamtes begleitet werden. Durch die Akteneinsicht darf der Dienstbetrieb nicht gestört werden und ist diese neben den in § 28 Abs. 3 GdO 2019 genannten Gründen ausgeschlossen, wenn damit eine Verzögerung der Beratung oder Behandlung einer Verwaltungsangelegenheit verbunden ist.
- (14) Kopien können angefertigt werden, wobei die Kopien so zu kennzeichnen sind, dass über die ganze Kopie gut erkennbar ist, für welche Fraktion die Kopien angefertigt worden sind. Die Mitnahme von Akten oder Aktenteilen ist unzulässig.
- (15) Akten, die nichtbehördliche Angelegenheiten betreffen und deren Behandlung auf der Tagesordnung der nächsten Gemeindevertretungssitzung oder der Sitzung eines Ausschusses stehen, sind von der allgemeinen Akteneinsicht ausgenommen, wenn die Akten einem:einer Berichterstatter:in übergeben wurden. Die Fraktionsobmänner und -obfrauen können jedoch auch während dieser Zeit in diese Akten Einsicht nehmen.

§ 5

Herstellung von Bild- und Tonaufnahmen

- (1) Neben der schriftlichen Aufzeichnung des Verlaufes der Sitzung wird eine Tonbandaufnahme zu Kontrollzwecken angefertigt. Die Tonbandaufnahme ist jedenfalls bis zur Verifizierung der Niederschrift aufzubewahren. Bei Vorbringen von Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift ist die Tonbandaufnahme zu Beweiszwecken heranzuziehen. Nach Verifizierung der Niederschrift gilt nur mehr die schriftliche Ausfertigung derselben und die Tonbandaufzeichnung ist zu löschen. Die Aufnahme von audiovisuellen Inhalten ist weder zu Übertragungszwecken (Livestreaming) noch zu ihrer vorübergehenden Speicherung zulässig.
- (2) Mediale Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen während einer Sitzung sind nur mit Genehmigung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin zulässig.

§ 6

Veröffentlichung von Protokollen im Internet

Protokolle der öffentlichen Sitzungen sind zu Informationszwecken im Rahmen des Internetauftrittes der Gemeinde zu veröffentlichen.

§ 7

Fragestunde

- (1) Zu Beginn jeder Gemeindevertretungssitzung ist eine „Fragestunde“ für Gemeindegänger:innen abzuhalten, in der diese zu einzelnen Tagesordnungspunkten Anfragen an den:die Bürgermeister:in und jene Mitglieder der Gemeindevorstellung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs. 1 GdO 2019 beauftragt wurden, stellen können.
- (2) Die Fragestunde dauert maximal eine Stunde, von Beginn der Gemeindevertretungssitzung angerechnet, und ist die vor Ablauf dieser Zeit letztgestellte Frage auch bei Zeitüberschreitung ordnungsgemäß zu beantworten. Sollte jedoch bei Eröffnung der Sitzung kein:e Gemeindegänger:in anwesend sein bzw. auf Anfrage keine Fragen an den:die Bürgermeister:in, oder jene Mitglieder der Gemeindevorstellung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs. 1 GdO 2019 beauftragt wurden, gestellt werden, so wird sofort mit der Tagesordnung fortgesetzt und gilt die Fragestunde als beendet. Für die mündliche Ausführung der Frage sind höchstens fünf Minuten zulässig.

§ 8

Ausschusssitzungen und Sitzungen der Gemeindevorsteherung

- (1) Die vorstehend genannten Aufgaben des:der Bürgermeister:in kommen sinngemäß dem:der Vorsitzenden des Ausschusses im Rahmen der Vorsitzführung zu.
- (2) Bei der Erstellung der Tagesordnung für Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevorsteherung entfällt die Verpflichtung des:der Vorsitzenden bzw. des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin zur Anhörung der Mitglieder der Gemeindevorsteherung sowie der in der Gemeindevorsteherung nicht vertretenen Fraktionen. Ebenso entfällt die Pflicht, diesen Gelegenheit zur Stellungnahme zur Tagesordnung zu gewähren. Vor den Sitzungen der Ausschüsse und der Gemeindevorsteherung findet keine Fragestunde statt.
- (3) Der:Die Vorsitzende kann Mitgliedern der Gemeindevertretung, die nicht dem Ausschuss angehören und beigezogenen Sachverständigen das Wort erteilen. Dem:Die Bürgermeister:in sowie jenen Mitgliedern der Gemeindevorsteherung, die mit der Besorgung von Angelegenheiten gemäß § 49 Abs. 1 GdO 2019 beauftragt wurden und in deren Wirkungsbereich der Sitzungsgegenstand fällt, kommt, auch wenn diese nicht dem Ausschuss angehören, das Recht zu, das Wort zu ergreifen.
- (4) Sitzungen der Ausschüsse haben mind. halbjährlich, Sitzungen der Gemeindevorsteherung nach Notwendigkeit stattzufinden.
- (5) Bei Ausschüssen, die nur zur Beratung ermächtigt sind bzw. bei Beratungspunkten, bei denen keine Beschlussfassung erfolgt, kommt die Bestimmung über die Erstellung von Amtsberichten nicht zur Anwendung. Mit der Einladung der Sitzung ist der wesentliche Sachverhalt darzustellen.

§ 9

Teilnahme von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung

- (1) Bedienstete der Gemeindeverwaltung können von dem:der Bürgermeister:in den Sitzungen als Protokollführer beigezogen werden. Der:Die Amtsleiter oder ein:eine von ihm:ihr bestellte:r sachkundige:r Stellvertreter:in haben das Recht an den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Gemeindevorsteherung sowie der Ausschüsse teilzunehmen und zu allen Fragen Stellung zu nehmen.
- (2) Fallweise können auch sonstige Bedienstete der Gemeinde den Sitzungen der Gemeindevertretung, der Gemeindevorsteherung sowie der Ausschüsse über Antrag der Gemeindevertretung oder nach Anordnung des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin als Auskunftspersonen beigezogen werden.

§ 10

Abstimmungsrangfolge

Kommt es im Rahmen von Sitzungen der Gemeindevertretung oder Ausschüssen zu einer Abstimmung über einen Sachverhalt wird nachstehende Reihenfolge festgelegt:

- a) Gegenanträge (zum Hauptantrag) werden zuerst zur Abstimmung gebracht. Liegen mehrere Gegenanträge vor, wird zunächst über jenen abgestimmt, der sich vom Hauptantrag am stärksten unterscheiden usw.
- b) Wird ein Gegenantrag angenommen, gilt der Hauptantrag automatisch als abgelehnt.
- c) Werden Zusatz- oder Abänderungseinträge eingebracht wird über diese nach der Abstimmung über den Hauptantrag entschieden. Bei mehreren Anträgen gilt die Abstimmungsreihenfolge wie unter lit. a) beschrieben sinngemäß.
- d) Bei Ablehnung eines Haupt- oder Gegenantrages, wird über Zusatz- und Änderungsanträge nicht abgestimmt.
- e) Gibt es weder Gegen- noch Zusatz- oder Änderungsanträge wird direkt über den Hauptantrag abgestimmt.

Definition:

- Hauptanträge sind Anträge, die bereits im Amtsbericht enthalten sind oder welche im Rahmen der Debatte zuerst formuliert wurden.
- Gegenanträge sind Anträge, die dem Sinn und Zweck des Hauptantrages widersprechen.
- Zusatz- oder Änderungsanträge widersprechen dem Hauptantrag inhaltlich nicht. Sie erweitern oder konkretisieren diesen lediglich.

§ 11

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit 29.02.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung vom 25.02.2020 (Beschluss vom 21.02.2020) außer Kraft.

Für die Gemeindevertretung



Der Bürgermeister
Rupert Eder

Kundmachungshinweis:

An der Amtstafel angeschlagen am: 13.02.2024

Abgenommen am: 28.02.2024

In Kraft seit: 29.02.2024